jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/9/10 6Ob233/98b, 6Ob217/00f, 8Ob210/02v, 3Ob63/13f, 6Ob186/14t, 7Ob186/16b, 5Ob113/17d,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1998

Norm

ABGB §94
EheG §66

Rechtssatz

Nach dem klaren, unmissverständlichen Wortlaut des § 66 EheG ist der Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehegatten gegenüber eigenen Einkünften und eigenem Vermögen subsidiär. Pensionseinkommen, auf das der Bezieher einen unbedingten Anspruch hat, ist aber in voller Höhe Einkommen, gleichgültig aufgrund welcher in der Vergangenheit liegender Umstände die tatsächlich ausgezahlte Höhe basiert.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 233/98b
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 233/98b
- 6 Ob 217/00f
  Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 217/00f
- 8 Ob 210/02v
  Entscheidungstext OGH 07.11.2002 8 Ob 210/02v
  Auch; nur: Der Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehegatten ist gegenüber eigenen Einkünften und eigenem Vermögen subsidiär. (T1)
- 3 Ob 63/13f
  Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f
  Vgl aber; Beisatz: Hier: Von einem unterhaltspflichtigen Pensionisten, der das gesetzliche Pensionsalter bereits erreicht hat und über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt, kann eine Nebenbeschäftigung ebensowenig verlangt werden wie die Übernahme einer Pflegetätigkeit in einem die gesetzliche Pflicht übersteigenden Ausmaß. Ein in dieser Form ausgeübter Verzicht auf ein Zusatzeinkommen aus einer Pflegetätigkeit kann dem Unterhaltspflichtigen nicht als vorwerfbare Verletzung seiner Anspannungsobliegenheit gegenüber der Unterhaltsberechtigten angelastet werden. (T2)
- 6 Ob 186/14t
  Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 186/14t
  Auch
- 7 Ob 186/16b
  Entscheidungstext OGH 30.11.2016 7 Ob 186/16b
  Auch
- 5 Ob 113/17d
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d
  nur: Pensionseinkommen, auf das der Bezieher einen unbedingten Anspruch hat, ist aber in voller Höhe Einkommen, gleichgültig aufgrund welcher in der Vergangenheit liegender Umstände die tatsächlich ausgezahlte Höhe basiert. (T3)
- 7 Ob 210/17h
  Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110630

Im RIS seit

10.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at